

von Angehörigen der VP im Zuge abgenommen. In diesem Brief schrieb der Angeklagte u.a. an seine westdeutschen Verwandten folgendes:

„Hoffentlich können wir später alles einmal wieder gutmachen, wenn wir es, was uns bevorsteht, gut überstehen. Ja, es ist bei uns sehr traurig, alles furchtbar teuer, die Lebensmittel dazu sehr knapp....“

Ferner schrieb der Angeklagte:

„Sonst geht es uns aber gut, wir verdienen nur zu wenig dass wir uns in den staatlichen Schieberläden etwas kaufen können.“

Sodann ersuchte der Angeklagte in dem Brief seine Verwandten in Westdeutschland, ihm dort eine Stelle zu besorgen und schrieb abschliessend folgendes:

„Hier stellt man nur junge, ganz junge Menschen ein. Dumm können sie sein, wenn sie nur Kommunist sind, dann klappt alles. Die Zuchthäuser sind überfüllt.“

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Einlassungen des Angeklagten, soweit der Senat ihnen zu folgen vermochte und aus dem sichergestellten Brief, dessen Inhalt in der Hauptverhandlung zum Gegenstand des Beweises gemacht wurde.

Damit ist erwiesen, dass der Angeklagte in übelster Form gegen die Verhältnisse und Einrichtungen in unserer DDR hetzte. Dieser Brief war dazu bestimmt, nach Westdeutschland geschickt zu werden. Die in diesem Brief enthaltene Hetze wäre somit, wenn unsere VP das Vorhaben des Angeklagten nicht vereitelt hätte, den Verwandten des Angeklagten und darüberhinaus offenbar noch anderen Personen in Westdeutschland zugänglich geworden. Die Tat des Angeklagten ist daher eine Unterstützung der Bestrebungen der westlichen Kriegstreiber, die in unserer Republik bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu diskreditieren und die Notwendigkeit der gewaltsamen Beseitigung unserer neuen Ordnung zu propagieren.

.....

Darüber hinaus ist die Hetze gegen unsere demokratischen Einrichtungen und Organisationen, sowie die Diskriminierung unserer fortschrittlichen Menschen zugleich eine Propaganda für den Nazismus bzw. für die neofaschistischen Machenschaften der westlichen Kriegstreiber. Die Tat des Angeklagten, d.h. das Schreiben des Briefes mit diesem hetzerischen Inhalt ist somit als ein Verbrechen nach der KD 38 Abschn. II Art. III A III zu bewerten. Der Angeklagte handelte dabei vorsätzlich, denn er wusste, dass in diesem Brief unsere Verhältnisse und Einrichtungen herabgewürdigt werden. Sein Einwand, dass der Brief noch nicht zur Absendung gelangt war, ist unbeachtlich, da die KD 38 bereits Gefährdungsdelikte unter Strafe stellt. Es kommt also nicht darauf an, ob jemand die Absicht verfolgt, eine Friedensgefährdung herbeizuführen. Entscheidend ist vielmehr — wie in vorliegendem Falle — bei der Tat des Angeklagten, dass die Handlung geeignet ist, den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden, denn die in diesem Brief enthaltene Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte hilft den westlichen Kriegstreibern ihre verbrecherischen Pläne zu verwirklichen.

gez. Henke

gez. Rehan

gez. Enke

.....

Am 17. Juni machte die Bevölkerung der sowjetisch besetzten Zone Deutschland von dem ihr in der Verfassung garantierten Streik- und Demonstrationsrecht Gebrauch. Mit Waffengewalt wurden diese Demonstrationen von der sowjetischen Besatzungsmacht und der sowjetdeutschen Volkspolizei niedergeschlagen. Die sowjetzonalen Strafgerichte begannen nach dem 17. Juni 1953 trotz der entgegenstehenden amtlichen Verlautbarungen eine Rachejustiz. Teilnehmer an den Demonstrationen wurden in grosser Anzahl wegen angeblicher „faschistischer Provokationen“ und „Kriegs- und Boykotthetze“ schwer bestraft.